



RUDER- UND TENNIS-KLUB
GERMANIA

e.V. Köln • gegründet 1905

SATZUNG

Satzung des Ruder- und Tennis-Klub Germania e.V. Köln

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Flagge

(1) Der am 27.05.1905 gegründete Verein führt den Namen Ruder- und Tennis-Klub Germania e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister unter Nummer VR 4252 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Flagge des Vereins zeigt ein weißes Feld mit rotem Rand an der oberen und unteren Seite von je 1/6 der Gesamtbreite und einen blauen achtzackigen Stern in der dem Flaggenstock zugekehrten Hälfte.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ruder- und Tennissports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- g) die Zusammenarbeit mit örtlichen Schulen;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens;
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände;
- j) die Durchführung von Vereinsveranstaltungen, von Geselligkeiten und von Konzerten, insbesondere im Zusammenhang mit örtlichen Musikschulen zur Förderung musikalischer Talente;
- k) Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

(3) Der Verein verpflichtet sich, Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied

- a) im Stadtsportbund Köln und
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu weiteren Fachverbänden und sonstigen Verbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss durch den Vorstand nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern

- inaktiven Mitgliedern
- auswärtigen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gastmitgliedern (Schnuppermitgliedschaft)

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/ oder am Spiel- und Ruderbetrieb teilnehmen können.

(3) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder der Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz mehr als 100 km vom Verein entfernt haben und keinen Zweitwohnsitz in näherer Entfernung zum Verein unterhalten. Auswärtige Mitglieder haben die Rechte eines aktiven Mitglieds.

(5) Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes nur zum Jahresende in eine inaktive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine inaktive Mitgliedschaft ist dagegen jederzeit unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien für eine aktive Mitgliedschaft in eine solche umwandelbar.

(6) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes, der einer 3/4-Mehrheit bedarf, per Beschluss mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste um den Klub gewählt.

(7) Der Vorstand kann beschließen, dass interessierte Personen zum Kennenlernen des Vereins für eine begrenzte Zeit von maximal drei Monaten als Gastmitglieder im Rahmen einer sog. Schnuppermitgliedschaft dem Verein beitreten können. Gastmitglieder haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine wiederholte Gastmitgliedschaft ist nicht zulässig. Weitere Voraussetzungen einer Gastmitgliedschaft können vom Vorstand in der Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Löschen der Rechtswirksamkeit der juristischen Personen.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Kündigung muss daher dem Vorstand bis zum 30.09. zugegangen sein.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bis zum Austrittsdatum entstandener überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate nicht nachkommt;
- nach schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung weiterhin
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ergänzend kann der Vorstand beschließen, dass eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Darüber hinaus kann der Vorstand abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins festsetzen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der abteilungsspezifischen Beiträge, der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Beitrags- und Umlagenfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zum Einzug der fälligen Beiträge und Gebühren zu erteilen. Die jeweiligen Beiträge und Gebühren werden zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vom Verein eingezogen werden kann oder dort eingegangen ist,

befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verein hat das Recht, den ausstehenden Betrag dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(5) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

(7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, sind nicht stimmberechtigt.

(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sofern eine Jugendversammlung stattfindet, kann das Stimmrecht in vollem Umfang dort ausgeübt werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat.

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeiter

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern oder Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche

Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der Kassenwart. Vergütungen nach Absatz (2) und (3) dürfen nicht unangemessen im Sinne der Abgabenordnung sein.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten können durch eine Finanzordnung geregelt werden, die der Vorstand erlässt.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Einladung in Textform (einfacher Brief, Telefax oder E-Mail) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Protokollführer ist der Schriftwart. Sofern dieser verhindert ist, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit 10% der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit n der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Gastmitglieder hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sofern die Mitgliedschaft bereits ein Jahr bestanden hat. Wählbar für den Vorstand ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar für den Beirat ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Wahl des Jugendwartes, soweit nicht bereits durch Jugendversammlung gewählt;
7. Wahl des Hauswartes;
8. Bestätigung der weiteren Mitglieder des Beirates gem. § 17 (1);
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
12. Beschlussfassung in anderen durch die Satzung vorgesehenen Fällen;
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann durch einen Beschluss, der einer Dreiviertelmehrheit bedarf, zur Beseitigung vereinsinterner Streitigkeiten eine Schlichtungskommission einsetzen. Einzelheiten werden in einer Schlichtungsordnung geregelt, die der Vorstand mit Zustimmung des Beirates erlässt.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftwart;
- e) dem Tenniswart;
- f) dem Ruderwart;
- g) ggf. weiteren Abteilungsleitern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der 1. und 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt, jedoch nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Einzelwahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(5) Der Vorstand beruft (die/ weitere/) Beiratsmitglieder. Die weiteren Beiratsmitglieder haben bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ein Teilnahmerecht an Sitzungen des Beirates, jedoch kein Stimmrecht.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes;
- dem Hauswart;
- dem Fahrzeugwart;
- den Jugendwarten;
- dem Pressewart;
- dem Bootswart;
- dem Platzwart;
- weiteren durch den Vorstand berufenen Beiratsmitgliedern.

(2) Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsentwurfes und evtl. Nachträge;
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- die Bestätigung der Schlichtungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Beirates haben in der Sitzung des Beirates je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.

(4) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens einmal im Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 18 Abteilungen

(1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung schlägt der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter vor. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Vorstandes und werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Lehnt die Mitgliederversammlung den vorgeschlagenen Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter bestimmen. Wird oder kann kein Abteilungsleiter gewählt werden oder wird eine Abteilungsleitung vakant, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss einen kommissarischen Abteilungsleiter. Dies gilt insbesondere zwischen Gründung der Abteilung und der erstmaligen Wahl des Abteilungsleiters. Hat der (kommissarische) Abteilungsleiter bereits ein Stimmrecht im Vorstand, so fällt ihm durch die Wahl kein weiteres zu.

(3) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs eigenständig unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

E. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Eine Entscheidung über die Verwendung finanzieller Mittel steht ihr jedoch nicht zu.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendwart Rudern;
- b) der Jugendwart Tennis;
- c) die Jugendversammlung.

Die Jugendwarte sind Mitglieder des Beirates. Eine Jugendversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 Jugendliche die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt eine Jugendversammlung nicht zustande, werden die Jugendwarte durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Näheres regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit des Kassenprüfers und Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen zu erlassen, die für die Mitglieder bindend sind:

- a) Beitragsordnung;
- b) Finanzordnung;
- c) Geschäftsordnung;
- d) Ruder- und Fahrordnung;
- e) Platz- und Spielordnung;
- f) Jugendordnung;
- g) Ehrungsordnung;
- h) Hausordnung;
- i) Schlichtungsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den steuerlich zulässigen Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Alle Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Ein Anspruch gegenüber der Unfallversicherung erlischt, wenn die Unfallmeldung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Unfallereignis erfolgt ist.

§ 23 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.12.2014 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ruder- und Tennis-Klub

GERMANIA

51105 Köln-Poll • Alfred-Schütte-Allee 163

www.rtk-germania.de